

Häufig gestellte Fragen zu Heilmitteln – Nachträgliche Änderung einer Heilmittelverordnung*

Wie werden nachträgliche Änderungen und Ergänzungen auf Heilmittelverordnungen vorgenommen? Mit oder ohne ärztliche Unterschrift, Datum der Änderung oder nur nach mündlicher Rücksprache?

Diese Situation ist nicht selten in Arztpraxen: Leistungserbringer erbitten die nachträgliche Korrektur von Heilmittelverordnungen, die Gründe dafür sind vielfältig. Die Uneinigkeit darüber, wie formale Änderungen vorgenommen werden sollen, kann schnell zu zeitraubenden Diskussionen führen.

Grundsätzlich regelt § 13 der Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), welche Angaben eine Heilmittelverordnung enthalten muss, verbunden mit dem Hinweis, dass Änderungen und Ergänzungen häufig einer erneuten Unterschrift des Verordners mit Datumsangabe bedürfen.

In einigen Fällen kann bei einer formalen Korrektur bzw. Änderung auf die ärztliche Unterschrift verzichtet werden.

Seit Januar 2021 werden die für Ärzte, Leistungserbringer und Krankenkassen verbindlichen Vorgaben übersichtlich in der Anlage 3 der HeilM-RL des G-BA abgebildet.

Sofern Änderungen auf einer Heilmittelverordnung mit einer ärztlichen Unterschrift bestätigt werden müssen, bedarf es immer auch der Angabe des Datums der Änderung!

Anlage 3 der HeilM-RL des G-BA, Stand: 1. April 2022:

Angabe auf der Verordnung		Änderung nur mit erneuter Arztunterschrift und Datumsangabe	Änderung nur im Einvernehmen mit Arzt ohne erneute Arztunterschrift	Änderung nach Information an Arzt ohne erneute Arztunterschrift
a. Personalienfeld (fehlt, unvollständig oder unplausibel)		X		
b. Heilmittelbereich				X
c. Hausbesuch	bei Änderung auf „ja“	X		
d. Therapiebericht			X	
e. Kennzeichnung eines dringlichen Behandlungsbedarfes		X		
f. Anzahl der Behandlungseinheiten	fehlt	X		
	Bei Überschreitung der zulässigen Höchstmenge je VO			X
g. Heilmittel gemäß dem Katalog	Fehlt oder nach Diagnosegruppe nicht verordnungsfähig	X		

	Bei Änderung von Einzel- auf Gruppentherapie (§ 16 Absatz 6 Satz 1)		X	
	Bei Änderung von Gruppen- auf Einzeltherapie (§ 16 Absatz 6 Satz 1)			X
h.	gegebenenfalls ergänzende Angaben zum Heilmittel		X	
i.	Therapiefrequenz (Angabe auch als Frequenzspanne möglich) [entfällt für Ernährungstherapie]		X	
j.	Diagnosegruppe	X		
k.	konkrete(n) behandlungsrelevante(n)[...] Diagnose(n)	X		
l.	Leitsymptomatik nach HeilM-Katalog (buchstabencodiert oder Klartext) [...]		X	
m.	bei Änderung eines Ausschlusses telemedizinischer Leistungen nach § 16 Absatz 8		X	

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvs.a.de

Telefon: 0391 627 7438

Fax: 0391 627 87 2000

*Publikation Verordnungsmanagement in PRO-Ausgabe 7/2022 (offizielles Mitteilungsblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt)